

Grußwort des Oberbürgermeisters zum Jahreswechsel 2018 / 2019

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

nur noch wenige Stunden, dann begrüßen wir das Jahr 2019 mit all seinen Chancen, aber auch seinen Herausforderungen. Am Jahresende blicken wir noch einmal zurück auf das abgelaufene Jahr. 2018 hat uns große Momente, viele bewegende, aber auch weniger schöne Ereignisse gebracht.

Auch für Weiden i.d.OPf. war 2018 ein ereignisreiches Jahr. Wir haben viel bewegt. Ich freue mich, zum Jahresausklang sagen zu können: Unsere Stadt steht gut da. Unser Haushalt ist ausgeglichen. Wir kommen ohne Neuverschuldung aus. Es ist unser Anspruch, nach dem Neubau der FOS/BOS, dem Baubeginn bei den Sportstätten der beiden Realschulen, der energetischen und technischen Sanierung in den Weidener Gymnasien und Grundschulen, dauerhaft und stetig dafür Sorge zu tragen, dass unsere Bildungsstätten attraktiv sind. Allein 13,4 Mio Euro, das ist die Hälfte des gesamten Investitionsvolumens stehen 2019 für unsere Schulen bereit. Die Digitalisierung bildet dabei einen besonderen Schwerpunkt.

Der Haushalt 2019 ist mein zwölfter „großer“ Haushalt. Der Blick zurück zeigt, dass der Weg bis dahin oft steinig und lange Zeit vom Zwang zur Haushaltskonsolidierung geprägt war. Trotzdem haben wir es geschafft, die Arbeitslosenquote von beinahe 10% in 2008 auf aktuell 4,8 % mehr als zu halbieren.

So viele Menschen wie lange nicht mehr haben Arbeit, gute sozialversicherungspflichtige Arbeit und die meisten Jugendlichen haben gleich nach ihrem Schulabschluss einen Ausbildungsplatz gefunden. Die Weidener Unternehmen haben ihre Marktposition weiter ausgebaut, Handwerk und Gewerbe verzeichnen volle Auftragsbücher. Der Handel hat insbesondere dank des Weihnachtsgeschäftes erneut zugelegt.

Zur guten Bilanz gehört auch, dass Weiden sich zu einem „Hotspot“ für hochqualifizierte Fachkräfte weiterentwickelt. Die Perspektiven für die Zukunft stimmen durchaus positiv. Die Stadt

Weiden hat von der anhaltend guten Wirtschaftslage profitiert. Auch wir haben in diesem Jahr steigende Steuereinnahmen verzeichnet. Wir waren in der Lage, weitere wichtige Vorhaben umzusetzen beziehungsweise anzuschieben. Exemplarisch möchte ich hier die Dachstuhlisanierung am Alten Rathaus und den Wittgartendurchstich nennen. Projekte wie das NOC, Weiden West IV wurden in ihrer Umsetzung weiter vorangebracht. Das Sozialbürgerhaus konnte bereits starten. Zu den wichtigen Vorhaben im neuen Jahr zählt auch die Förderung barrierefreien Wohnraums. Die Maßnahmen dienen der Verbesserung der Lebensqualität und stärken unsere Standortqualitäten.

Wir sind auf einem guten Weg. Im kommenden Jahr werden wir diesen Kurs fortführen. Dabei ist mir wie dem Stadtrat vor allem daran gelegen, dass auch Weidenerinnen und Weidener, die bislang nicht von dem Aufschwung profitiert oder mit Schwierigkeiten welcher Art auch immer zu kämpfen haben, neue Perspektiven erhalten.

Die Stärke unserer Stadt liegt in der Bürgerbeteiligung und im Bürgerengagement. Mich beeindruckt, wie viele Bürgerinnen und Bürger sich für ihre Mitmenschen und das Gemeinwohl engagieren. Sie leisten Nachbarschaftshilfe und kümmern sich um Bedürftige. Sie sorgen für ein lebendiges Vereinsleben oder machen sich für die Umwelt stark, sie gehen zur Freiwilligen Feuerwehr oder zu einer Hilfsorganisation. Ich weiß es sehr zu schätzen, dass sich viele Unternehmen in Weiden einbringen und zuverlässig kulturelle und sportliche Events unterstützen.

Allen, die sich in und für Weiden i.d.OPf. engagieren, möchte ich zum Jahresausklang ganz herzlich danken. Sie alle tragen dazu bei, dass unsere Stadt ein lebenswerter Ort ist und dass bei uns ein gutes Miteinander besteht.

Danken möchte ich zum Jahresende auch allen Weidenerinnen und Weidenern, die als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Hilfsorganisationen oder Soldatinnen und Soldaten im Ausland Dienst tun. Mein Dank gilt ebenso unseren Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die an den Feiertagen ihrem Beruf nachgehen oder ehrenamtlich wirken: den Ärzten, Krankenschwestern und Pflegern, den Polizistinnen und Polizisten, den Mitgliedern der Feuerwehr, des Bayerischen Roten Kreuzes und unserer Notdienste. Sie alle halten die Grundversorgung in unserer Stadt aufrecht und tragen damit viel zu einem guten Zusammenleben bei.

Im Rückblick auf das Jahr 2018 sehen wir in unserer Stadt viel Elan und Ideenreichtum und wir sehen großartige Leistungen und viel Zusammenarbeit. Das gibt uns Grund, mit Zuversicht in das neue Jahr zu blicken.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, ich wünsche Ihnen, dass die Erwartungen, die Sie mit 2019 verbinden, in Erfüllung gehen und einen guten Übergang und ein gutes, gesundes, erfolgreiches neues Jahr.

Ihr

Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

INHALTSVERZEICHNIS

1. Neujahrsgrußwort des Oberbürgermeisters
2. Bekanntmachung – Festsetzung der Grundsteuer 2019
3. Bekanntmachung – Festsetzung der Hundesteuer 2019
4. Bekanntmachung – Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 61 26 179 Ä1 „Neue Naabwiesen“
5. Bekanntmachung – Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr
6. Bekanntmachung – Berichtigung: Die Wasserabgabesatzung veröffentlicht am 03.12.2018 hat eine redaktionelle Änderung in § 24 erfahren
7. Familiennachrichten

ihnen ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung entweder Widerspruch bei der Stadt Weiden i.d.OPf. eingelegt oder unmittelbar Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, erhoben werden.

Die Gebühren für die Abfallentsorgung sind ebenfalls in gleicher Höhe und zu den gleichen Fälligkeitsterminen wie bisher zu leisten. Änderungen ergeben sich bei den Gebühren für die Straßenreinigung. Hierzu ergehen gesonderte Bescheide.

Für Auskünfte steht Ihnen die Steuerabteilung der Stadt Weiden i.d.OPf., Neues Rathaus, Dr.-Pfleger-Str. 15, Zimmer-Nr. 2.43, Tel. 0961/81-2203, zur Verfügung. Auskünfte zur Abfallentsorgung erhalten Sie in der Bürgerinfo, Zimmer-Nr. 0.01, Tel. 0961/81-1053, sowie zur Straßenreinigung unter Tel. 0961/39019-12.

Weiden i.d.OPf., 10.12.2018
Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Festsetzung der Grundsteuer 2019 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. 1973 I S. 965)

Die Grundsteuer 2019 wird für all diejenigen Grundbesitz, dessen Bemessungsgrundlagen sich seit Erstellung des letzten Bescheides nicht geändert haben, durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 GrStG in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuer ist zu den im letzten Bescheid genannten Fälligkeitsterminen zu entrichten. Es wird empfohlen, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2019 erstellt sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Für diesen Grundbesitz gilt die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung nicht.

Mit dem heutigen Tag treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn

BEKANNTMACHUNG

Festsetzung der Hundesteuer 2019 durch öffentliche Bekanntmachung

Mit Beginn des Rechnungsjahres 2019 wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Abgabe für die im Stadtgebiet Weiden i.d.OPf. gehaltenen Hunde wieder fällig.

Mit dem heutigen Tag treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen ein schriftlicher Steuerbescheid (Art. 12 KAG) zugegangen wäre. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch bei der Stadt Weiden i.d.OPf. eingelegt oder unmittelbar Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg erhoben werden.

Die Steuerabteilung der Stadt Weiden i.d.OPf. bittet alle Hundehalter, die Hundesteuer für 2019 zum

01.03.2019 unter Abgabe des Kassenzzeichens an die Stadtkasse Weiden i.d.OPf. zu überweisen. Den Betrag und das Kassenzzeichen entnehmen Sie bitte Ihrem letzten Steuerbescheid. Wir empfehlen, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Die Hundesteuer beträgt für den ersten Hund 50,00 €, für den zweiten Hund 60,00 €, für den dritten und alle weiteren Hunde 70,00 € und 615,00 € je Kampfhund.

Wer einen über 4 Monate alten, noch nicht angemeldeten Hund besitzt, muss ihn unverzüglich bei der Steuerabteilung anmelden. Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Hundehalter hierzu verpflichtet ist. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes wird ein Hundezeichen ausgegeben, das für mehrere Jahre gilt.

Ist während des Rechnungsjahres 2018 ein Hundehalter mit seinem Hund aus der Stadt Weiden i.d.OPf. weggezogen, der Hund entlaufen oder verendet, getötet oder aus einem anderen Grund abgegeben worden, so ist dies der Steuerabteilung der Stadt Weiden i.d.OPf. anzuzeigen.

Für Auskünfte steht die Steuerabteilung der Stadt Weiden i.d.OPf., Neues Rathaus, Dr.-Pfleger-Str. 15, Zimmer-Nr. 2.43, Telefon 0961/81-2204 zur Verfügung.

Weiden i.d.OPf., 12.12.2018
Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 61 26 179 Ä1 „Neue Naabwiesen“ – Erneute, verkürzte, öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Weiden i.d.OPf. hat sich am 25.10.2018 mit den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie

der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen zu o.g. Bebauungsplan beschlussmäßig befasst. Aufgrund einer nachträglichen Änderung der Sachlage bzgl. des Schallschutzes, wurde die Verwaltung gleichzeitig beauftragt, eine erneute Beteiligung durchzuführen. Diese wurde im Zeitraum vom 12.11.2018 bis einschließlich 26.11.2018 durchgeführt.

Da auch diese erneute Auslegung keine Rechtssicherheit für den Bebauungsplan schaffen konnte, plant der Vorhabenträger nun die Errichtung einer Schallschutzwand, die durch Ihre Dimension und Platzierung Abstandsflächen auf dem Nachbargrundstück auslösen würde. Daher ist zudem die Festsetzung einer abweichenden Abstandsfläche vorgesehen. Dieser Änderungsentwurf ist erneut auszulegen. Das Plangebiet ist in der nebenstehenden Anlage dargestellt.

Der Änderungsentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der dazugehörigen Begründung und der Vorhaben- und Erschließungsplan liegen daher in der Zeit vom

07.01.2019 bis einschließlich 21.01.2019

im Stadtplanungsamt Weiden i.d.OPf., Neues Rathaus, Dr.-Pfleger-Straße 15, Zi.-Nr. 2.20, gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches öffentlich aus. Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB können die o.g. ausgelegten Unterlagen zudem auf der Internetseite der Stadt Weiden i.d.OPf. unter

„Verwaltung“ → „Stadtplanung“ → „Bauleitplanung“ → „Bebauungspläne“ → „Ifd. Verfahren“

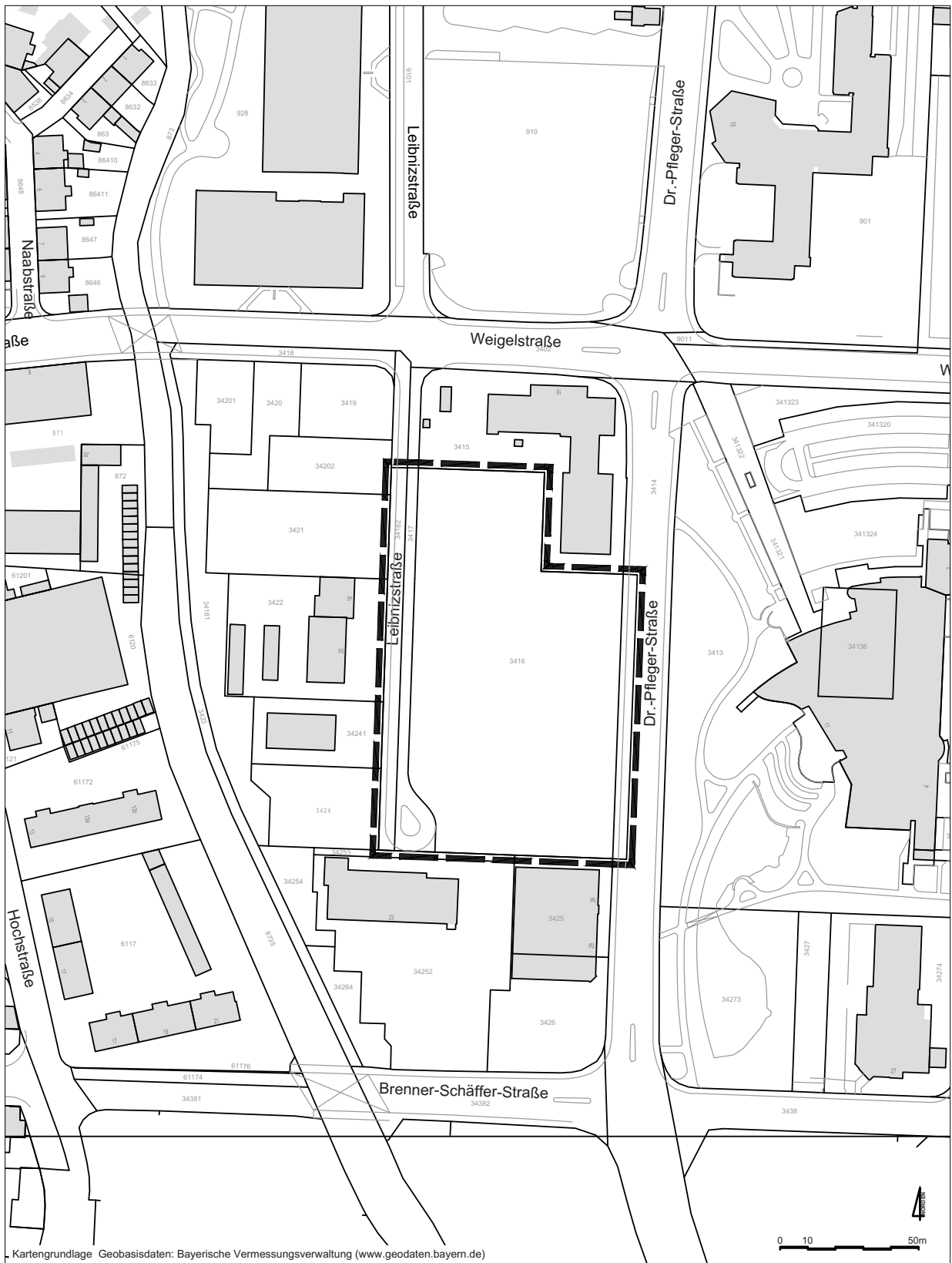
aufgerufen werden.

Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wird die Auslegung angemessen verkürzt. Im Rahmen der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zu Niederschrift) abgegeben werden.

Weiden i.d.OPf., 28.12.2018
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Bürgermeister

(Siehe Skizze Seite 5)



Geltungsbereich

Stadt Weiden i.d.OPf.
Bebauungsplan Nr. 60/61 26 179 Ä1

BEKANNTMACHUNG

Satzung

zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 19.12.1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.12.2015

Die Stadt Weiden i. d. OPf. erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – (BayRS 2024-1-I) folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr

§ 1

Gegenstand der Änderung

Die Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Weiden i. d. OPf. vom 19.12.1979 (Amtsblatt Nr. 24 vom 31.12.1979), zuletzt geändert durch Satzung vom 22.12.2015 (Amtsblatt Nr. 24 vom 31.12.2015), wird wie folgt geändert:

§ 4 Gebührensatz erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühren betragen je Meter Straßenfrontlänge (angefangene Meter werden anteilmäßig berechnet) jährlich in der

Reinigungsklasse 1	9,60 €
Reinigungsklasse 2	6,00 €
Reinigungsklasse 3	2,40 €
Reinigungsklasse 4	6,00 €
Reinigungsklasse 5	3,60 €
Reinigungsklasse 6	1,20 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Weiden i.d.OPf., 11.12.2018
Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Berichtigung

Die Wasserabgabesatzung veröffentlicht am 03.12.2018 hat eine redaktionelle Änderung in § 24 erfahren. „Die Abschnittsnummerierung beginnt mit dem Absatz (1)“

Satzung

für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Weiden i.d.OPf. Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weiden i.d.OPf. (Wasserabgabesatzung – WAS)

Vom 16.11.2018 (ABI. Nr. 24 vom 03.12.2018)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2, 3 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15.05.2018 (GVBl S. 260) sowie § 2 Abs. 2 Buchstabe a der Unternehmenssatzung für das „Kommunalunternehmen Stadtwerke Weiden i.d.OPf.“, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 28.06.2012 in der Fassung von 16.03.2015 (Amtsblatt der Stadt Weiden Nr. 7) erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Weiden i.d.OPf., Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weiden i.d.OPf., folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Weiden i.d.OPf., Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weiden i.d.OPf., (nachfolgend „KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf.“ genannt) betreibt eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung für das Stadtgebiet Weiden i.d.OPf., ohne die vom Zweckverband zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe versorgten Stadtteile Unterhöll, Mitterhöll, Muglhof, Matzlesrieth, Oedenthal und Trauschendorf.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf.

- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.
- (2) Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen

sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)

sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Anschlussvorrichtung

ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung

ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle

ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

Wasserzähler

sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchslösungen)

sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf.
- (3) Das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigen-

tümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.

- (4) Das Benutzungsrecht besteht nicht für die Schwemmentmistung. Das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. kann ferner das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. einzureichen.

- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.
- (2) Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Abs. 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (3) § 6 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (4) Abs. 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (5) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem KU Stadtwerke Weiden i.d. OPf. Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei der Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf zu verwenden (Ausführung nach DIN 1988, Teil 4 Nr. 4.2.1).

§ 8 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9 Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum des KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf.
- (2) Das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Es bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Der Grundstücksanschluss wird vom KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

- (5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. mitzuteilen.

§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die
 1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
 2. in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in der Türkei

rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

- (4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. zu veranlassen.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
 - b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
 - c) Angaben über etwaige Eigenversorgung,
 - d) im Fall des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei dem KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall,

so erteilt das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. nicht zu, setzt es dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

- (3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. freizulegen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlage bei dem KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. oder dessen Beauftragte.
- (6) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 kann das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. Ausnahmen zulassen.

§ 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Es hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13 Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf., die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von dem KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 23 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

- (1) Das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. Das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf.; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. nicht abwenden kann, oder aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. zu treffen.
- (2) Private Feuerlöscheinrichtungen müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf., der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) Bei Feuergefahr hat das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperrn. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei dem KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf.; es legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von dem KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
- (3) Die Abs. 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.
- (5) Schäden sind dem KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Wasserzähler

- (1) Die Wasserzähler sowie sämtliche Zähler, die der Eigengewinnungsanlage dienen, sind im Eigentum des KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf.; es bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung

hat das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; es hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

- (2) Das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem, insbesondere wasserdichtem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21

Nachprüfung der Wasserzähler

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf., so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22

Elektronische Wasserzähler

- (1) Das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. ist berechtigt, elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul einzusetzen und zu betreiben. Das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. speichert und verarbeitet in einem elektronischen Wasserzähler nur Daten, die zur Erfüllung der Pflichtaufgabe der Wasserversorgung und zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und Hygiene der gesamten Wasserversorgungseinrichtung erforderlich sind. Das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. liest die gespeicherten Daten nur aus und verwendet die Daten nur
 1. zur periodischen Abrechnung oder Zwischenabrechnung des Wasserverbrauchs,
 2. anlassbezogen, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungseinrichtung und zur Aufklärung von Störungen im Wasserversorgungsnetz erforderlich ist und

3. im Fall von Jahresverbrauchswerten zur Berechnung und Festsetzung der Gebühren für die Benutzung der Abwasserbeseitigungseinrichtung.
- (2) Soll ein Wasserzähler mit Funkmodul eingesetzt werden, weist das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. den Gebührensschuldner und den Eigentümer des versorgten Objekts spätestens drei Wochen vorher in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form darauf hin, dass sie oder ein berechtigter Nutzer dem Betrieb des Wasserzählers unter Verwendung der Funkfunktion innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Zugang des Hinweises jeweils unabhängig voneinander schriftlich widersprechen können. Übt einer der Berechtigten das Widerspruchsrecht fristgerecht aus, verwendet das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. den elektronischen Wasserzähler nicht unter Verwendung der Funkfunktion.
- (3) Abs. 2 findet keine Anwendung, soweit in einem versorgten Objekt mehrere Einheiten einen gemeinsamen Wasserzähler haben.

§ 23

Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei dem KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 24

Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise

fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
 - (3) Das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO (Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern) kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 5 Abs. 2) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,

3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die von dem KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

§ 26

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Das KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 27

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung vom 21.12.2012 (ABl. Nr. 24 vom 31.12.2012) außer Kraft.

Weiden i.d.OPf., 21.12.2018

KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf.
AöR der Stadt Weiden i.d.OPf.

Johann Riedl
– Vorstand –

BEKANNTMACHUNG

Standesamt Weiden i.d.OPf.

Auszug aus den Beurkundungen des Standesamtes Weiden i.d.OPf.

Familiennachrichten (10.12.2018 bis 16.12.2018)

Die Beteiligten sind mit der Veröffentlichung einverstanden.

Geburten:

23.11.2018, Hans Scharnagl, Doris Josephine Scharnagl geb. Baier und Philipp Jürgen Scharnagl, Flossenbürger Str. 44, 92696 Flossenbürg;
30.11.2018, Max Artmann, Julia Gnichtel und Florian Artmann, Kaisersteinstr. 36, 95615 Marktredwitz;
03.12.2018, Elias Wettinger, Tanja Regina Wettinger geb. Schindler und Rainer Wettinger, Siedlung 24, 95671 Bärnau, Herrmannsreuth;
03.12.2018, Louis Schneider, Charleen Vogt und Martin Schneider, Erlenweg 23, 92637 Weiden i.d.OPf.;
03.12.2018, Morgan Grace Elizabeth Green, Heather Francisca Green geb. Morgan und John Odyssey Green II, Hammerweg 50, 92637 Weiden i.d.OPf.;
07.12.2018, Jayne Therese Boland, Jaclyn Maureen Miller und Jeffrey Thomas Boland, US-Army, 92655 Grafenwöhr;
08.12.2018, Maya Bertram, Marie Luisa Bertram geb. Kehrle und Erwin Bertram, Obere Hauptstr. 31, 92637 Weiden i.d.OPf.;
08.12.2018, Niklas Martin Völkl, Christina Martina Völkl, Niederland 3, 92709 Moosbach und Martin Reinhold Sommer, Halmesricht 5, 92637 Weiden i.d.OPf.;
10.12.2018, Bastian Riedl, Alexandra Sigrun Dick und Patrick Gerald Riedl, Wiesenweg 6, 95643 Tirschenreuth;
10.12.2018, Alois Henderson Ceballos, Anna Henderson Ceballos geb. Kellner und Bruce Henderson Ceballos, Döltsch 29 a, 92665 Kirchendemenreuth;
11.12.2018, Alexia Keller, Natalia Keller und Alexandr Alexandrovič Chemerissof, Bussardweg 15, 92718 Schirmitz;
11.12.2018, Selena Nicoleta Huțuleac, Maria-Mihaela Huțuleac geb. Copaci und Cosmin-Eugen Huțuleac, Pressather Str. 153 a, 92637 Weiden i.d.OPf.

Eheschließungen:

14.12.2018, Karin Agnes Kruse geb. Wagenleiter und Josef Michael Pöll, Hans-Sachs-Str. 31, 92637 Weiden i.d.OPf.; 15.12.2018, Stephanie Nadine Meindl und Dominik Haugg, Siechenstr. 15, 92637 Weiden i.d.OPf.; 15.12.2018, Franziska Maria Schuberth und Tobias Johannes Zeitler, Johannisstr. 17, 92637 Weiden i.d.OPf.

07.12.2018, Christine Stöckerl geb. Sellner, Finkenweg 13, 92507 Nabburg; 07.12.2018, Georg Liborius Rohl, Leimbergerstr. 45, 92637 Weiden i.d.OPf.; 07.12.2018, Anna Beck geb. Fleischmann, Pressather Str. 157, 92637 Weiden i.d.OPf.; 09.12.2018, Erna Schnabel geb. Anzer, Dr.-Seeling-Str. 45, 92637 Weiden i.d.OPf.; 11.12.2018, Elsa Fleischmann geb. Filchner, Rotkreuzplatz 8, 92637 Weiden i.d.OPf.; 13.12.2018, Karl Ludwig Rupprecht, Kleinsterz 6, 95666 Mitterteich

Sterbefälle:

06.12.2018, Rosa Maria Barbara Weidlich geb. Kopf, Hochstr. 15, 92637 Weiden i.d.OPf.;

Notizen:

Notizen:

Notizen: